

3003 Bern, 15. November 1979

26. November 1979

An den
BundesratBotschaft über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 15. November 1979
(Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
26. November 1979
(Zustimmung)
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 21. November 1979
(Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. November 1979 (Zustimmung)
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 20. November 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Botschaft über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen wird genehmigt.
2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Finanzdepartement die Behandlung des nicht durch die ERG versicherten Teils der privaten Forderungen bei Schuldenkonsolidierungen zu prüfen und baldmöglichst zu berichten.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EVD 13 (GS 3, BAWI 10) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. M. M. M.





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

.2310.1

3003 Bern, 15. November 1979

An den
Bundesrat

AusgeteiltSchuldenkonsolidierungsabkommen

1. Im Jahre 1966 hat die Bundesversammlung den Bundesrat erstmals für die Dauer von vier Jahren zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen ermächtigt. Dieser Bundesbeschluss ist 1970 um 10 Jahre verlängert worden. Seine Geltungsdauer läuft am 31. Juli 1980 ab.

Aufgrund der Zahlungsbilanzlage der Entwicklungsländer ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch in den nächsten Jahren Schuldenkonsolidierungsaktionen zur Ueberbrückung von Liquiditätskrisen notwendig sein werden. Mit der beiliegenden Botschaft soll deshalb der Bundesversammlung eine wiederum auf 10 Jahre befristete Ermächtigung zum Abschluss derartiger Abkommen beantragt werden.

Entgegen den Erwartungen beim Erlass des BB von 1966 werden regelmässig nur durch die ERG versicherte Forderungen und Bundesguthaben konsolidiert. Der vorgesehene BB ist dieser Praxis anzupassen.

2. Der finanzielle Aufwand kann nicht vorausgesagt werden.

3. Nach der bisherigen Praxis wird dem schweizerischen Gläubiger im Falle einer Konsolidierung nicht nur der von der ERG gedeckte Teil seiner Forderung, sondern der Gesamtbetrag gemäss den im Kaufvertrag vereinbarten Fälligkeiten ausbezahlt. Der Gläubiger wird dadurch so gestellt, als ob seine ganze Forderung versichert wäre, obwohl die ERG immer nur einen Teil deckt. Die Finanzverwaltung hat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag die Frage aufgeworfen, ob an dieser Praxis festzuhalten sei oder ob nicht vielmehr der von der ERG nicht gedeckte Teil einer konsolidierten Forderung auf den Gläubiger zu überwälzen wäre oder durch Bankkredite finanziert werden könnte.

Der BB betrifft als reiner Ermächtigungsbeschluss nur das Aussenverhältnis und präjudiziert die intern schweizerische Abwicklung der Schuldenkonsolidierung in keiner Weise. Selbst wenn man von der bisherigen Praxis abgehen wollte, müsste dies deshalb nicht im beantragten BB geregelt werden. Eine solche Praxisänderung bedarf zudem einer eingehenden Prüfung, da die Auswirkungen - und damit auch die Vorteile und Lasten - einer Schuldenkonsolidierung komplexer Natur sind. Das EVD wird deshalb die Frage in Zusammenarbeit mit dem EFD abklären und Ihnen baldmöglichst Bericht erstatten.

4. Im Kleinen Mitberichtsverfahren haben die Direktionen für Völkerrecht und für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sowie das Bundesamt für Justiz und die Finanzverwaltung zugestimmt.

2153

Wir stellen Ihnen den

A n t r a g

1. Die Botschaft über den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen wird genehmigt.
2. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, zusammen mit dem Eidg. Finanzdepartement die Behandlung des nicht ERG versicherten Teils der privaten Forderungen bei Schuldenkonsolidierungen zu prüfen und baldmöglichst zu berichten.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements ist genommen.
2. Der Beteiligung der Schweiz an der Interindex 80 Internationale Standort Ausstellung in Basel wird grundsätzliche Zustimmung.
3. Zur Eins Bundesblatt sind erscheinenden Kosten von rund 35'000 Franken ist, wenn möglich, eine Lösung über schon bestehende Budgetposten zu suchen, ansonst ist ein Nachtragskredit zu beantragen.

Verteilungszug an:

- 5 zum Vollzug
- 7 zur Kenntnis
- 2 " "
- Findel 2 " "

Für getragenen Auszug,
der Verantwortliche: